

Bautechnische Prüfungs- und Vergütungsverordnung (BauPrüfVergVO)

Vom 14. August 1996

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt: Bautechnische Prüfung

- § 1 Durchführung der bautechnischen Prüfung
- § 2 Prüfämter und Prüfstellen für Baustatik
- § 3 Prüfsachverständigen und Prüfingenieure, Anerkennung und Niederlassung
- § 4 Voraussetzungen der Anerkennung, Erlöschen und Widerruf
- § 5 Anerkennungsverfahren
- § 6 Eignungsprüfung, Prüfungsausschuß
- § 7 Verpflichtung der prüfberechtigten Person
- § 8 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 9 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 10 Verantwortung, Prüfverzeichnis
- § 11 Typenprüfungen, Prüfungen für Typengenehmigungen und Fliegende Bauten

2. Abschnitt: Prüfvergütung

- § 12 Allgemeines
- § 13 Rohbauwert
- § 14 Berechnungsart der Vergütung und der Reisekosten
- § 15 Vergütung
- § 16 Vergütung der Prüfämter und Prüfstellen
- § 17 Einziehung der Vergütung

3. Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Aufgrund des § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, § 94 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 94 Abs. 5 der Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt S. 477) verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr:

Erster Abschnitt

Bautechnische Prüfung

§ 1

Durchführung der bautechnischen Prüfung

Die Bauaufsichtsbehörde kann die bautechnische Prüfung (Prüfung der Standsicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes sowie Prüfung des Schallschutzes und des Wärmeschutzes) und die Überwachung in konstruktiver Hinsicht einem Prüfamt für Baustatik, einer Prüfstelle für Baustatik oder einer prüfberechtigten Person übertragen.

§ 2

Prüfämter und Prüfstellen für Baustatik

(1) Die oberste Bauaufsichtsbehörde bestimmt das Prüfamt für Baustatik (Prüfamt) oder errichtet es. Ingenieurinnen und Ingenieure, mit denen das Prüfamt besetzt ist, müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Das Prüfamt muss von einer oder einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamtin oder Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

(2) Solange kein Prüfamt bestimmt oder errichtet ist, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Stellen von Organisationen der Technischen Überwachung als Prüfstelle für Baustatik (Prüfstelle) bestimmen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß. Für Organisationen der Technischen Überwachung, die nur für bestimmte Aufgaben als Prüfstelle anerkannt werden, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 gestatten.

(3) Die von anderen Ländern anerkannten oder bestimmten Prüfämter und Prüfstellen sind auch im Saarland anerkannt.

(4) Das Prüfamt und die Prüfstellen unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

§ 3

Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure, Anerkennung und Niederlassung

(1) „Prüfingenieurin für Baustatik“ (Prüfingenieurin) oder „Prüfingenieur für Baustatik“ (Prüfingenieur) ist, wer unter dieser Bezeichnung von der obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannt ist. Sonstige Personen dürfen die Bezeichnungen „Prüfingenieurin für Baustatik“ oder „Prüfingenieur für Baustatik“ nicht führen. Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure werden in dieser Verordnung als prüfberechtigte Personen bezeichnet. Die prüfberechtigten Personen unterstehen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(2) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt für die Fachrichtungen

1. Metallbau
2. Massivbau
3. Holzbau.

Sie kann für eine oder mehrere Fachrichtungen ausgesprochen werden.

(3) Die Anerkennung für eine Fachrichtung schließt die Berechtigung zur Prüfung einzelner Bauteile einfacher Art der anderen Fachrichtungen mit ein.

(4) Die Anerkennung wird für einen bestimmten Geschäftssitz erteilt. Die prüfberechtigte Person darf ihren Geschäftssitz nur mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde in eine andere Gemeinde verlegen.

(5) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Frist, längstens jedoch für zehn Jahre erteilt. Sie kann auf Antrag um jeweils längstens zehn Jahre verlängert werden, sofern die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

(6) Die in anderen Ländern prüfberechtigten Personen gelten auch im Saarland als anerkannt, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Deutsche Mark für Personenschäden und dreihunderttausend Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden nachweisen und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Voraussetzungen der Anerkennung, Erlöschen und Widerruf

(1) Als prüfberechtigte Person kann anerkannt werden, wer

1. das 35. Lebensjahr vollendet hat,
2. das Studium des Bauingenieurwesens an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung seit mindestens zwei Jahren als selbständige freischaffende oder Beratende Ingenieurin oder als selbständiger freischaffender oder Beratender Ingenieur tätig war,
4. im Rahmen einer mindestens zehnjährigen Berufspraxis als Bauingenieurin oder als Bauingenieur mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen - auch für statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen -, der statischen Prüfung von Bauvorhaben und mit Aufgaben einer Bauleiterin oder eines Bauleiters bei Ingenieurbauten betraut war; die antragstellende Person muss hierbei mindestens ein Jahr lang als Bauleiterin oder Bauleiter tätig gewesen sein; eine Mitwirkung bei der Prüfung wird nur bis höchstens fünf Jahre, eine Tätigkeit in Bauleitung wird nur bis höchstens drei Jahre und beide Tätigkeiten zusammen werden insgesamt bis höchstens sechs Jahre angerechnet,
5. die für eine prüfberechtigte Person erforderlichen Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Baustatik, der Baukonstruktion, der Bauprodukte, der Bodenmechanik, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes, der baurechtlichen Vorschriften und der bautechnischen Bestimmungen, besitzt,
6. auch sonst nach der Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben einer prüfberechtigten Person ordnungsgemäß erfüllt werden,
7. im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
8. den Geschäftssitz im Saarland hat und
9. im Falle der Anerkennung eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Deutsche Mark für Personenschäden und dreihunderttausend Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden nachweist.

(2) Als prüfberechtigte Person kann nicht anerkannt werden, wer

1. Beamtin, Beamter, Angestellte oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist, ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Ruhestand sowie hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über das eigene Vermögen beschränkt ist,
4. als Unternehmerin oder Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig ist,
5. an einem auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätigen Unternehmen beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in einer engen wirtschaftlichen Bindung steht,
6. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das die unparteiische Prüftätigkeit beeinflussen kann oder

7. in einem Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie oder er zur Erfüllung der Berufsaufgaben einer prüfberechtigten Person nicht geeignet ist.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn die prüfberechtigte Person auf die Anerkennung verzichtet oder das 68. Lebensjahr vollendet hat. Sie erlischt ferner, wenn Gründe nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 3 oder 7 eintreten.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die prüfberechtigte Person

1. infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
3. nicht mehr selbständig ist oder
4. eine ausreichende Haftpflichtversicherung nicht mehr nachweisen kann.

Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn Gründe nach Absatz 2 Nrn. 4, 5 oder 6 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(5) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die prüfberechtigte Person

1. ihre Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt hat oder
2. neben ihrer Prüftätigkeit eine andere Tätigkeit in einem solchen Umfang ausübt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als prüfberechtigte Person nicht gewährleistet ist.

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
2. die Nachweise zu § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9; bei den Nachweisen zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind auch Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherinnen und Bauherren, die Art der geleisteten Arbeiten sowie die Stellen oder Personen anzugeben, die die von der antragstellenden Person aufgestellten technischen Vor

lagen geprüft haben, dabei ist der Schwierigkeitsgrad entsprechend der Bauwerksklassen zu benennen,

3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 4 Abs. 2 nicht vorliegen,
5. Angaben über die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und etwaiger Niederlassungen sowie
6. der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für den Fall der Anerkennung.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde sich die antragstellende Person als prüfberechtigte Person niederzulassen beabsichtigt.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 6

Eignungsprüfungen, Prüfungsausschuss

(1) Über die fachliche Eignung der antragstellenden Person im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 5 hat die oberste Bauaufsichtsbehörde vor der Anerkennung ein Gutachten einzuholen. Das Gutachten wird von einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestellten Prüfungsausschuss erstellt. Es kann mit anderen Ländern ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass die antragstellende Person ihre Kenntnisse schriftlich oder mündlich nachweist.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde beruft auf die Dauer von fünf Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und regelt dessen Geschäftsführung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen. Daneben kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden bis zu einer Höhe von

1. für jede Zusammenkunft des Prüfungsausschusses
 - a) für die den Vorsitz führende Person 300 DM,
 - b) die übrigen Mitglieder je 250 DM,
2. für die Mitglieder,
 - a) die die schriftlichen Aufgaben nach Absatz 2 vorbereiten, 1.800 DM,
 - b) die die schriftlichen Aufgaben nach Absatz 2 auswerten, je antragstellende Person 150 DM,

3. für die Mitglieder, die die Aufsicht über den schriftlichen Nachweis nach Absatz 2 führen, zusätzlich 250 DM.

Satz 5 Nr. 1 Buchstabe a gilt auch für die Stellvertretung der den Vorsitz führenden Person, wenn sie die Vertretung während der ganzen Zusammenkunft ausführt. Die Kosten nach den Sätzen 4 bis 6 tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig.

§ 7

Verpflichtung der prüfberechtigten Person

Vor Aushändigung der Anerkennungsurkunde ist die prüfberechtigte Person auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben als prüfberechtigte Person zu verpflichten.

§ 8

Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Der Prüfauftrag wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung von Prüfaufträgen besteht nicht.
- (2) Prüfaufträge dürfen nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere, wenn Prüfaufträge nicht rechtzeitig erledigt werden, den Prüfauftrag zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern.

§ 9

Ausführung von Prüfaufträgen

- (1) Die prüfberechtigte Person hat ihre Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die sie sich stets auf dem laufenden zu halten hat.
- (2) Die prüfberechtigte Person darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit überwachen kann. Sie kann sich nur durch eine andere prüfberechtigte Person derselben Fachrichtung vertreten lassen.
- (3) Die prüfberechtigte Person darf die Prüfung nicht durchführen, wenn sie oder eine ihrer Mitarbeiterinnen oder einer ihrer Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt haben.

(4) Die prüfberechtigte Person hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise und der dazugehörigen Zeichnungen in einem Prüfbericht zu bescheinigen. In dem Prüfbericht hat sie die Bauaufsichtsbehörde auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung, bei der Bauausführung und Überwachung sowie bei den Bauzustandsbesichtigungen zu beachten sind. Liegen den bautechnischen Nachweisen Abweichungen von den nach § 3 Abs. 4 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen zugrunde, so ist in dem Prüfbericht darzulegen, aus welchen Gründen dies gerechtfertigt ist.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung, dass eine bauliche Anlage auch zu einer Fachrichtung gehört, für die die mit der Prüfung beauftragte prüfberechtigte Person nicht anerkannt ist, so ist sie verpflichtet, dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde gestatten, dass Prüfaufträge, die vor dem Zeitpunkt des Erlöschens der Anerkennung erteilt worden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus zu Ende geführt werden.

(7) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für Prüffämter und -stellen.

§ 10

Verantwortung, Prüfverzeichnis

Die prüfberechtigte Person, das Prüffamt oder die Prüfstelle trägt gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfung. Es ist über alle Prüfaufträge ein Verzeichnis zu führen.

§ 11

Typenprüfungen, Prüfungen für Typengenehmigungen und Fliegende Bauten

(1) Für bauliche Anlagen und Bauteile, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, können mit dem Bauantrag oder der Anzeige nach § 66 Abs. 3 LBO bereits geprüfte Nachweise der Standsicherheit und des Schall- und Wärmeschutzes sowie des Brandschutzes für tragende Bauteile eingereicht werden, wenn sie von einem Prüffamt oder einer Prüfstelle geprüft sind (Typenprüfung). Dies gilt auch im Falle der Nachreichung der Nachweise nach § 71 Abs. 3 LBO.

(2) Die Geltungsdauer einer Typenprüfung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs

auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf schriftlichen Antrag um jeweils längstens fünf Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf beim Prüfamt oder bei der Prüfstelle eingegangen ist.

(3) Die Typenprüfungen von Prüfämtern und Prüfstellen nach § 2 Abs. 3 gelten auch im Saarland.

(4) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die Typengenehmigung (§ 79 LBO). Die bautechnischen Nachweise für eine Typengenehmigung dürfen nur von einem Prüfamt oder einer Prüfstelle geprüft werden.

(5) Standsicherheitsnachweise für Fliegende Bauten dürfen nur von einem Prüfamt oder einer Prüfstelle geprüft werden. Für Fliegende Bauten sind mit dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung (§ 89 LBO) von einem Prüfamt oder einer Prüfstelle geprüfte bautechnische Nachweise einzureichen.

Zweiter Abschnitt

Prüfvergütung

§ 12

Allgemeines

(1) Die prüfberechtigte Person erhält für ihre Leistungen, die sie im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde erbringt, eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in Klassen eingeteilt. Die Klassen und die für die Einstufung maßgebenden Merkmale ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Vergütung für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln, wobei der Rohbauwert und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen sind. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen gleichzeitig der prüfberechtigten Person zur Prüfung vorliegen, die Rohbauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Vergütung ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln.

(4) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.

§ 13 Rohbauwert

(1) Der Rohbauwert eines Bauvorhabens ist die Baukostensumme aller zur Erstellung des Rohbaues erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten nach landesdurchschnittlichen Baustoffpreisen und Löhnen. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu dem Rohbauwert. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht gerechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten und die Umsatzsteuer. Der Rohbauwert ist jeweils auf volle 1.000 DM aufzurunden; er ist mit mindestens 20.000 DM anzusetzen.

(2) Mit dem Prüfauftrag teilt die Bauaufsichtsbehörde der prüfberechtigten Person den Rohbauwert und die für die Vergütungsberechnung anzuwendende Klasse (§ 12 Abs. 2 bis 4) mit. Die prüfberechtigte Person kann bis zu ihrer Vergütungsabrechnung die Berichtigung des Rohbauwertes beantragen; das gleiche gilt für die der Vergütungsberechnung zugrundezulegende Klasse.

§ 14 Berechnungsart der Vergütung und der Reisekosten

(1) Die Vergütung wird in Tausendstel des Rohbauwertes (§ 13) berechnet, soweit sie nicht gemäß § 15 Abs. 5 nach dem Zeitaufwand zu berechnen ist.

(2) Die volle Vergütung ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (§ 12 und Anlage 1) aus der Tafel der Anlage 2. Für Zwischenstufen der Rohbauwerte ist die Vergütung durch Interpolation (gradlinig) zu ermitteln.

(3) Neben der Vergütung erhält die prüfberechtigte Person Auslagen für notwendige Reisen (Reisekosten) nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte der Besoldungsgruppe A 14 geltenden Vorschriften. Abweichend hiervon wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung gewährt, die dem im Saarländischen Reisekostengesetz für den Einsatz von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer Jahresfahrleistung für Dienstzwecke bis zu 10.000 km gewährten Entschädigungssatz entspricht. Fahr- und Wartezeiten

werden nach dem Zeitaufwand (§ 15 Abs. 5) berechnet. Bei Verbindung mehrerer Abnahmen sind die Reisekosten anteilig zu erstatten.

(4) Sonstige Nebenkosten werden nur erstattet, wenn die prüfberechtigte Person sie vorher bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt und diese dem Antrag zugestimmt hat.

§ 15 Vergütung

(1) Die prüfberechtigte Person erhält

1. für die Prüfung der statischen Berechnungen
die volle Vergütung,
2. für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht
die Hälfte der vollen Vergütung,
3. für statisch-konstruktive Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens (Bewehrungskontrollen, Prüfung der Materialgüthenachweise)
die Hälfte der vollen Vergütung,
4. für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes und des Wärmeschutzes
je ein Zehntel der vollen Vergütung,
5. für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang des Nachtrages von mehr als einem Zwanzigstel der Hauptberechnung
eine volle Vergütung multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung,
6. für die Prüfung der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung
10 vom Hundert der vollen Vergütung;
wird der Standsicherheitsnachweis nicht mitgeprüft, erhöht sich die Gebühr auf 20 vom Hundert der vollen Vergütung.

Für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen wird die Vergütung sinngemäß nach Absatz 1 Nr. 2 berechnet.

(2) Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes sowie der Feuerwiderstandsdauer, so ermäßigt sich die Vergütung nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.

(3) Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche derselbe Standsicherheitsnachweis und dieselben bautechnischen Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes sowie der Feuerwiderstandsdauer gelten sollen, so ermäßigt sich die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützreihen oder Binder in einer baulichen Anlage gleichartig sind.

(4) Für außergewöhnliche Fälle kann abweichend von Absatz 1 eine angemessene Vergütung berechnet werden; dies gilt insbesondere, wenn eine Vergütung nach Absatz 1 dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung nicht entspricht.

(5) Nach dem Zeitaufwand werden vergütet:

1. Leistungen nach Absatz 1, die durch Rohbauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben,
2. die auf Kontrolle einzelner Bauteile oder auf gelegentliche Mitwirkung beschränkte Tätigkeit bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht, höchstens jedoch bis zur Hälfte der vollen Vergütung.

Bei der Berechnung der Vergütung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Vergütung für jede Arbeitsstunde beträgt 1,6 vom Hundert des Monatsgrundgehaltes einer Beamtin oder eines Beamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15.

(6) In der Vergütung ist die Umsatzsteuer, soweit sie anfällt, enthalten.

§ 16

Vergütung der Prüfähter und Prüfstellen

(1) Prüfähter und Prüfstellen erhalten für ihre Leistungen, die sie im Auftrag der Bauaufsichtsbehörden erbringen, eine Vergütung nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 bis 4, § 13, § 14 Abs. 1 und 2 und Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 15 und § 17 sowie nach den folgenden Vorschriften. Für Prüfstellen gilt darüber hinaus § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4. Prüfähter erhalten neben der Vergütung Auslagen für notwendige Reisen nach den Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes.

Die Beratung der Bauaufsichtsbehörden in Standsicherheitsfragen ist kostenfrei, sofern sie nicht überwiegend den Interessen Dritter dient und diese von der Bauaufsichtsbehörde zur Kostenerstattung heranzuziehen sind.

(2) Prüfämter und Prüfstellen erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise für eine Typengenehmigung nach § 11 einschließlich gegebenenfalls zugehöriger Bemessungstabellen das Zehnfache der Vergütung für eine Einzelanlage. Wird der Gegenstand, für den die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt, voraussichtlich nur bis zwanzigmal wiederholt, so kann die Vergütung nach Satz 1 bis zur Hälfte ermäßigt werden.

(3) Bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise für eine Typengenehmigung, die sich auf variable Ausführungsgrößen bezieht, jedoch grundsätzlich nach gleichen bautechnischen Nachweisen aufgebaut ist, wird der Rohbauwert für die größte Ausführungsgröße zugrunde gelegt.

(4) Sofern bei der Prüfung der bautechnischen Nachweise für eine Typengenehmigung ein angemessener Rohbauwert nicht ermittelt werden kann, erhalten Prüfämter und Prüfstellen eine Vergütung bis zum Doppelten des Zeitaufwandes.

(5) Für die Nachprüfung der bautechnischen Nachweise bei der Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung erhalten Prüfämter und Prüfstellen ein Zehntel bis ein Drittel der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Vergütung; im Falle des Absatzes 4 kann eine Vergütung bis zum Doppelten des Zeitaufwandes erhoben werden.

§ 17

Einziehung der Vergütung

(1) Vergütungsgläubiger ist die Bauaufsichtsbehörde, die den Prüfauftrag erteilt hat. Die prüfberechtigte Person kann als Beauftragte der Bauaufsichtsbehörde die Vergütung von der Bauherrin oder dem Bauherrn anfordern.

(2) Zur Sicherung des Vergütungseingangs soll die prüfberechtigte Person vor Beginn der Prüfung von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Vergütung anfordern.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer die Bezeichnung „Prüfingenieurin für Baustatik“ oder die Bezeichnung „Prüfingenieur für Baustatik“ führt, ohne die Anerkennung zu besitzen.

§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vierte Verordnung zur Bauordnung für das Saarland (Bautechnische Prüfungs- und Vergütungsverordnung - BauPrüfVergVO) vom 31. März 1989 (Amtsbl. S. 507), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Bauordnung für das Saarland vom 16. Dezember 1992 (Amtsbl. S. 1309), außer Kraft.

(2) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erfolgten Anerkennungen als Prüfingenieur für Baustatik gelten als Anerkennungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellte Anerkennungsanträge werden auf Antrag nach bisherigem Recht behandelt.

(4) Zu Baugenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, oder die nach § 96 Abs. 1 LBO noch nach bisherigen Verfahrensvorschriften erteilt werden, wird die bautechnische Prüfung und der Antrag auf Wegfall der bautechnischen Prüfung, auch wenn der vorgenannte Antrag nach Inkrafttreten dieser Änderung gestellt wird, nach bisherigem Recht behandelt.

Saarbrücken, den

Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

Prof. Willy Leonhardt

(Klasseneinteilung zu § 12 Abs. 2)

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktion mit ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannung und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,

- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 erwähnt,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Flächentragwerke (Platten, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen,
- Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Bauwerksklasse 4 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.

(Vergütungstafel zu § 14 Abs. 2)

Bauwert DM	Tausendstel des Rohbauwertes in Bauwerksklassen				
	1	2	3	4	5
20 000	9,142	13,714	18,285	22,857	28,647
30 000	8,430	12,646	16,861	21,077	26,415
40 000	7,960	11,939	15,918	19,898	24,938
50 000	7,612	11,417	15,223	19,029	23,850
60 000	7,339	11,009	14,678	18,348	22,990
70 000	7,116	10,675	14,232	17,791	22,298
80 000	6,929	10,393	13,857	17,322	21,644
90 000	6,768	10,151	13,536	16,919	21,205
100 000	6,627	9,939	13,253	16,566	20,763
200 000	5,769	8,653	11,537	14,422	18,075
300 000	5,320	7,979	10,638	13,298	16,667
400 000	5,022	7,532	10,043	12,555	15,735
500 000	4,803	7,204	9,605	12,006	14,981
600 000	4,631	6,946	9,261	11,577	14,510
700 000	4,490	6,736	8,980	11,225	14,069
800 000	4,372	6,558	8,744	10,930	13,699
900 000	4,270	6,405	8,510	10,675	13,379
1 000 000	4,181	6,272	8,362	10,453	13,101
2 000 000	3,640	5,459	7,279	9,099	11,405
3 000 000	3,357	5,034	6,712	8,391	10,516
4 000 000	3,169	4,753	6,337	7,922	9,928
5 000 000	3,030	4,545	6,061	7,576	9,495
6 000 000	2,922	4,383	5,843	7,305	9,155
7 000 000	2,833	4,250	5,666	7,083	8,877
8 000 000	2,759	4,138	5,517	6,896	8,643
9 000 000	2,694	4,041	5,388	6,736	8,442
10 000 000	2,638	3,957	5,276	6,595	8,266
15 000 000	2,432	3,649	4,865	6,081	7,622
20 000 000	2,297	3,444	4,593	5,741	7,196
30 000 000	2,117	3,177	4,236	5,294	6,636
40 000 000	2,000	2,999	3,998	4,998	6,264
50 000 000 und darüber	1,912	2,868	3,824	4,780	5,994